

Damrau/Tanck
Praxiskommentar Erbrecht

Damrau/Tanck

Praxiskommentar Erbrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Jürgen Damrau
Konstanz

Dr. Manuel Tanck
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Mannheim

Redaktion

Dr. Michael Bonefeld
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Familienrecht,
München

Dr. Christopher Riedel, LL.M.
Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Düsseldorf

Dr. Manuel Tanck
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Mannheim

4. Auflage

zerb**** verlag

Hinweis

Die Ausführungen und Formulierungsbeispiele in diesem Buch wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt, sie stellen jedoch lediglich Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Autoren und Verlag übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Buch enthaltenen Ausführungen und Formulierungsmuster.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme
Damrau/Tanck (Hrsg.)
Praxiskommentar Erbrecht, 4. Auflage 2020
zerb verlag, Bonn

ISBN 978-3-95661-080-6

zerb verlag GmbH
Rochusstr. 2-4
53123 Bonn

Copyright 2020 by zerb verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn
Druck: L.E.G.O. S.p.A., Stabilimento di Lavis, I-38015 Lavis (TN)

Vorwort

Die 4. Auflage des „Praxiskommentar Erbrecht“ mit Gesetzesstand 21.12.2019 wurde grundlegend überarbeitet und enthält ausführliche Hinweise zu aktueller Rechtsprechung und Literatur. Sie bietet in bewährter Weise der anwaltlichen Beratungspraxis eine umfassende, aktuelle und wissenschaftlich fundierte Grundlage.

Die Neuauflage brachte Veränderungen in der Autorenschaft mit sich. Herr RiOLG Prof. Dr. Winfried Boecken, Herr Rechtsanwalt Dr. Guido Krüger und Prof. Dr. Ralph Weber haben sich als Autoren zurückgezogen. Neu hinzugekommen sind Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Gleumes, Frau Rechtsanwältin Jaane Kind, Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Pierre Plottek, Herr Rechtsanwalt Dr. Sebastian Trappe und Frau Rechtsanwältin Kristina Völksen. Ihnen und den Autoren, die den Kommentar schon lange begleiten, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Herausgeber, Redakteure und Autoren sind weiterhin für konstruktive Kritik und Anregungen dankbar.

Januar 2020

Konstanz, Mannheim, München, Düsseldorf

Prof. Dr. Jürgen Damrau

Dr. Manuel Tanck

Dr. Michael Bonefeld

Dr. Christopher Riedel, LL.M.

Vorwort zur 3. Auflage

Zehn Jahre nach Erscheinen der Erstaufgabe liegt zwischenzeitlich die aktualisierte 3. Auflage des bewährten Praxiskommentar Erbrecht vor. Neben zahlreichen Gerichtsentscheidungen, den Änderungen im Verfahrensrecht, dem Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz gab auch die ab 17.8.2015 geltende EU-Erbrechtsverordnung Anlass für eine Neuauflage. Der Praxiskommentar Erbrecht und der zwischenzeitlich in der 1. Auflage 2012 erschienene Praxiskommentar Erbrechtliche Nebengesetze (Hrsg. Zimmermann) bieten der anwaltlichen Beratungspraxis so eine umfassende, aktuelle und wissenschaftlich fundierte Grundlage. Das in der 3. Auflage unveränderte Autorenteam hat neben der Vielzahl an Gerichtsentscheidungen auch die zahlreichen Anmerkungen der Leserinnen und Leser aufgegriffen und hofft weiterhin auf einen unverändert positiven Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis.

Die Herausgeber, Redakteure und Autoren danken an dieser Stelle ganz herzlich auch der konstanten und zuverlässigen Betreuung des Werkes durch Frau Rechtsanwältin Andrea Albers vom zerb verlag.

August 2014

Konstanz, München, Düsseldorf, Mannheim

Prof. Dr. Jürgen Damrau

Dr. Michael Bonefeld

Dr. Christopher Riedel, LL.M.

Dr. Manuel Tanck

Inhaltsübersicht

Autorenverzeichnis	IX
Bearbeiterverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
BGB	
Buch 5 Erbrecht §§ 1922–2385	1
Abschnitt 1 Erbfolge §§ 1922–1941	1
Abschnitt 2 Rechtliche Stellung des Erben §§ 1942–2063	131
Titel 1 Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts §§ 1942–1966	131
Titel 2 Haftung des Erben für die Nachlassverbindlich- keiten §§ 1967–2017	259
Untertitel 1 Nachlassverbindlichkeiten §§ 1967–1969	259
Untertitel 2 Aufgebot der Nachlassgläubiger §§ 1970–1974	295
Untertitel 3 Beschränkung der Haftung des Erben §§ 1975–1992 ..	314
Untertitel 4 Inventarerrichtung, unbeschränkte Haftung des Erben §§ 1993–2013	401
Untertitel 5 Aufschiebende Einreden §§ 2014–2017	453
Titel 3 Erbschaftsanspruch §§ 2018–2031	465
Titel 4 Mehrheit von Erben §§ 2032–2063	529
Untertitel 1 Rechtsverhältnis der Erben untereinan- der §§ 2032–2057a	529
Untertitel 2 Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlassgläubigern §§ 2058–2063	724
Abschnitt 3 Testament §§ 2064–2273	763
Titel 1 Allgemeine Vorschriften §§ 2064–2086	763
Titel 2 Erbeinsetzung §§ 2087–2099	983
Titel 3 Einsetzung eines Nacherben §§ 2100–2146	1023
Titel 4 Vermächtnis §§ 2147–2191	1155
Titel 5 Auflage §§ 2192–2196	1303
Titel 6 Testamentsvollstrecker §§ 2197–2228	1331

Inhaltsübersicht

Titel 7 Errichtung und Aufhebung eines Testaments §§ 2229–2264	1531
Titel 8 Gemeinschaftliches Testament §§ 2265–2273	1623
Abschnitt 4 Erbvertrag §§ 2274–2302	1723
Abschnitt 5 Pflichtteil §§ 2303–2338	1807
Abschnitt 6 Erbunwürdigkeit §§ 2339–2345	2267
Abschnitt 7 Erbverzicht §§ 2346–2352	2295
Abschnitt 8 Erbschein §§ 2353–2370	2337
Abschnitt 9 Erbschaftskauf §§ 2371–2385	2377
Stichwortverzeichnis	2417

Autorenverzeichnis

Dr. Michael Bonefeld

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht,
Fachanwalt für Familienrecht, München

Dr. Peter Bothe

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht,
Fachanwalt für Familienrecht, Singen

Dr. Hanspeter Daragan

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Bremen

Dr. Rainer Deininger, LL.M.

(Univ. Kapstadt)

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, München

Dr. Thomas Gleumes

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Kempen

Uwe Gottwald

Rechtsanwalt, Vorsitzender Richter am
Landgericht a.D., Vallendar

Monika B. Hähn

Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Erbrecht, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, Lübbecke

Jaane Kind

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Mannheim

Max Klessinger

Rechtsanwalt, München

Dr. Dietmar Kurze

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Berlin

Nina Lenz-Brendel

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Wirtschaftsmediatorin, Mannheim

Franz Linnartz

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Koblenz

Dr. Malte Masloff

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Hamburg

Dr. Pierre Plottek

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Bochum

Reinhold Redig

Rechtsanwalt a.D. und Notar a.D.,
Mörtenbach

Dr. Christopher Riedel, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Düsseldorf

Stephan Rißmann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Berlin

Julia Roglmeier

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Wirtschaftsmediatorin, München

Michael Rudolf

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Angelbachtal

Dr. Bernd Schmalenbach

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Sindelfingen

Ursula Seiler-Schopp

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Speyer

Dr. Philipp Sticherling

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Familienrecht, Helmstedt

Dr. Christoph Syrbe

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Koblenz

Dr. Manuel Tanck

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Mannheim

Dr. Sebastian Trappe

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Düsseldorf

Elmar Uricher

Rechtsanwalt, Konstanz

Kristina Völksen,

Rechtsanwältin, Hamburg

Bearbeiterverzeichnis

Im Einzelnen haben bearbeitet:

§§ 1922–1931
Dr. Manuel Tanck

§§ 1932–1941
Ursula Seiler-Schopp

§§ 1942–1959
Dr. Malte Masloff/Kristina Völksen

§§ 1960–1966
Dr. Thomas Gleumes

§§ 1967–2017
Uwe Gottwald

§§ 2018–2031
Dr. Bernd Schmalenbach

§§ 2032–2048
Stephan Reißmann

§ 2049
Monika B. Häbn

§§ 2050–2057a
Dr. Peter Bothe

§§ 2058–2063
Dr. Christoph Syrbe

§§ 2064–2086
Ursula Seiler-Schopp/Michael Rudolf

§§ 2087–2099
Dr. Philipp Sticherling

§§ 2100–2146
Dr. Peter Bothe

§§ 2147–2191
Franz Linnartz

§§ 2192–2196
Dr. Hanspeter Daragan

§§ 2197–2228
Dr. Michael Bonefeld

§§ 2229–2247
Dr. Sebastian Trappe/Dr. Pierre Plottek

§ 2248
Julia Roglmeier

§§ 2249–2252
Dr. Rainer Deininger, LL.M.

§§ 2253–2263
Julia Roglmeier

§§ 2265–2272
Max Klessinger

§§ 2274–2302
Jaane Kind

§§ 2303–2314
Dr. Christopher Riedel, LL.M.

§§ 2315–2324
Nina Lenz-Brendel

§ 2325
Dr. Christopher Riedel, LL.M.

§§ 2326–2332
Nina Lenz-Brendel

§§ 2333–2338
Dr. Christopher Riedel, LL.M.

§§ 2339–2352
Dr. Dietmar Kurze

§§ 2353–2370
Elmar Uricher

§§ 2371–2385
Reinhold Redig

Literaturverzeichnis

Kommentare

- Alternativkommentar* zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 6: Erbrecht, §§ 1922–2385, 1991 (zit.: AK/*Bearbeiter*)
- Bamberger/Roth/Hau/Poseck*, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, 4. Auflage 2019 (zit.: *Bamberger/Roth/Bearbeiter*)
- Bassenge/Roth*, FamFG/RPflG, 12. Auflage 2009
- Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 76. Auflage 2018
- BeckOK BGB, 43. Edition, 15.6.2017
- Bumiller/Harders/Schwamb*, Freiwillige Gerichtsbarkeit: FamFG, 12. Auflage 2019
- Burandt/Rojahn*, Erbrecht, 3. Auflage 2019
- Daragan/Halaczinsky/Riedel*, Praxiskommentar ErbstG und BewG, 3. Auflage 2017
- Demharter*, Grundbuchordnung, 31. Auflage 2018
- Erman*, Handkommentar zum BGB, hrsg. v. Grunewald/Maier-Reimer/Westermann, 15. Auflage 2017
- Gottwald/Mock*, Zwangsvollstreckung, 7. Auflage 2016
- Große-Wilde/Quart*, Deutscher Erbrechtskommentar, 2. Auflage 2010
- Juris PraxisKommentar BGB*, hrsg. von Rüßmann (Gesamthrg.), Band 5: Erbrecht, hrsg. von Hau (Bandhrsg.), 7. Auflage 2014 (zit.: *jurisPK-BGB/Bearbeiter*)
- Keidel*, FamFG, 19. Auflage 2017
- Klingelhöffer*, Vermögensverwaltung in Nachlaßsachen, Kommentar, 2002
- Meincke/Hannes/Holtz*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar, 17. Auflage 2018
- Moench/Weinmann/Kien-Hümbert*, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, Loseblatt, 85. EL. September 2019 (zit.: *Moench/Bearbeiter*)
- Münchener Kommentar zum BGB*, Band 10: Erbrecht, 7. Auflage 2017; Band 11: Internationales Privatrecht I, Europäisches Kollisionsrecht, Einführungsgesetz (Art. 1–26 EGBGB), 7. Auflage 2018; Band 12: Internationales Privatrecht II, Internationales Wirtschaftsrecht, Einführungsgesetz (Art. 50–253 EGBGB), 7. Auflage 2018
- Münchener Kommentar zur ZPO*, 5. Auflage 2016
- Musielak/Borth*, Familiengerichtliches Verfahren: FamFG, 6. Auflage 2018
- NomosKommentar BGB*, Band 5: Erbrecht, hrsg. von Kroiß/Ann/J. Mayer, 5. Auflage 2018 (zit.: *NK-BGB/Bearbeiter*)
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Auflage 2020
- Planck*, BGB, 4. Auflage 1928
- Reimann/Bengel/Mayer*, Testament und Erbvertrag, Kommentar, 6. Auflage 2015
- Schmidt*, Einkommensteuergesetz: EStG, 37. Auflage 2018
- Schulze/Dörner/Ebert* u.a., Bürgerliches Gesetzbuch, 10. Auflage 2019
- Soergel*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Erbrecht, 13. Auflage 2002/2003
- Staudinger*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Buch 5: Erbrecht, Neubearb. 2017
- Stein/Jonas*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2014–2018 ff.
- Stöber*, Zwangsversteigerungsgesetz, 22. Auflage 2019
- Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung, 39. Auflage 2018

- Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk*, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar (Loseblatt), 57. Auflage, Stand 30. April 2019
Ulmer/Schäfer, Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaft, 7. Auflage 2017
Winkler, Beurkundungsgesetz, 18. Auflage 2017
Zimmermann, Praxiskommentar Erbrechtliche Nebengesetze, 2. Auflage 2017
Zöllner, Zivilprozessordnung, 32. Auflage 2018

Lehrbücher, Handbücher, Monographien

- Ann*, Die Erbengemeinschaft, 2001
Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast im Privatrecht, Band 2, 4. Auflage 2018 (zit. Baumgärtel/Bearbeiter)
Bengel/Reimann, Handbuch der Testamentsvollstreckung, 6. Auflage 2017
Bonefeld/Daragan/Tanck/Riedel, Arbeitshilfen im Erbrecht, 3. Auflage 2010
Bonefeld/Kroiß/Lange, Die Erbrechtsreform, 2010
Bonefeld/Kroiß/Tanck, Der Erbprozess, 5. Auflage 2017
Bonefeld/Wachter, Der Fachanwalt für Erbrecht, 3. Auflage 2014
Brox/Walker, Erbrecht, 28. Auflage 2018
Crezelius, Unternehmenerbrecht, 2. Auflage 2009
Damrau, Der Minderjährige im Erbrecht, 3. Auflage 2019
Doering-Striening, Sozialhilferegress bei Erbfall und Schenkung, 2015
Ebeling/Geck, Handbuch der Erbengemeinschaft (Loseblatt, Stand 10/2019)
Ebenroth, Erbrecht, 1992
Eberl-Borges, Die Erbauseinandersetzung, 2000
Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann, Internationales Erbrecht, Loseblatt, 111. Auflage 2019
Firsching/Graf, Nachlassrecht, 11. Auflage 2019
Flick/Piltz, Der internationale Erbfall, 2. Auflage 2008
Frieser, Anwaltliche Strategien im Erbschaftsstreit, 2. Auflage 2004
Frieser/Sarres/Stückmann/Tschichoflos, Handbuch des Fachanwalts Erbrecht, 7. Auflage 2017
Gottwald, Pflichtteilsrecht, 2000
Groll, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 5. Auflage 2019
Hartmann, Kostengesetze, 48. Auflage 2018
Herzog, Die Erbenhaftung, 2017
Herzog/Pruns, Der digitale Nachlass in der Vorsorge- und Erbrechtspraxis, 2018
Horn/Kroiß, Testamentsauslegung, 2. Auflage 2019
Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht (Textausgabe), 19. Auflage 2018
Jochum/Pohl, Nachlasspflegschaft, 5. Auflage 2014
Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, 9. Auflage 2004
Kerscher/Krug/Spanke, Das erbrechtliche Mandat, 6. Auflage 2019
Kerscher/Riedel/Lenz, Pflichtteilsrecht in der anwaltlichen Praxis, 3. Auflage 2002
Kipp/Coing, Erbrecht, 14. Auflage 1990
Klingelhöffer, Pflichtteilsrecht, 4. Auflage 2014
Krug/Rudolf/Kroiß/Bittler, Anwaltformulare Erbrecht, 6. Auflage 2019

- Krug/Zwissler*, Familienrecht und Erbrecht: Schnittstellen in der anwaltlichen und notariellen Praxis, 2002
- Landsittel*, Gestaltungsmöglichkeiten von Erbfällen und Schenkungen, 3. Auflage 2006
- Lange*, Erbrecht, 2. Auflage 2017
- Lange/Kuchinke*, Erbrecht, 5. Auflage 2001
- Leipold*, Erbrecht, 21. Auflage 2016
- Mayer/Bonefeld*, Testamentsvollstreckung, 4. Auflage 2015
- Mayer/Geck*, Der Übergabevertrag, 3. Auflage 2013
- Mayer/Süß/Tanck/Bittler*, Handbuch Pflichtteilsrecht, 4. Auflage 2017
- Münchener Anwaltsbandbuch Erbrecht*, hrsg. von Scherer, 5. Auflage 2018 (zit. MAH-Erbrecht/Bearbeiter)
- Muscheler*, Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung, 1994
- Muscheler*, Erbrecht, Bd. I und II, 2010
- Nieder/Kössinger*, Handbuch der Testamentsgestaltung, 5. Auflage 2015
- Ott-Eulberg/Schebasta/Bartsch*, Praxishandbuch Erbrecht und Banken, 4. Auflage 2018
- Riedel (Hrsg.)*, Immobilien in der Erbrechtspraxis, 2018
- Rißmann*, Die Erbengemeinschaft, 3. Auflage 2019
- Rohlfing*, Erbrecht in der anwaltlichen Praxis, 2. Auflage 1999
- Röthel*, Erbrecht, 18. Auflage 2020
- Rudolf/Bittler/Seiler-Schopp*, Handbuch Testamentsauslegung und -anfechtung, 2. Auflage 2013
- Schiffer (Hrsg.)*, Die Stiftung in der Beraterpraxis, 4. Auflage 2016
- Schimansky/Bunte/Lwowski*, Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage 2017
- Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, 15. Auflage 2012
- Schulz*, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Auflage 2017
- Schulze/Grziwotz/Lauda*, Bürgerliches Gesetzbuch, Vertrags- und Prozessformularbuch, 3. Auflage 2017 (zit.: GF-BGB/Bearbeiter)
- Süß*, Erbrecht in Europa, 4. Auflage 2020
- Tanck/Krug/Süß*, Anwaltformulare Testamente, 6. Auflage 2020
- Uricher*, Erbrecht, Testamentsgestaltung, Vertragsgestaltung, Prozessführung, 3. Auflage 2017
- Weirich*, Erben und Vererben, 6. Auflage 2010
- Winkler*, Der Testamentsvollstrecker nach bürgerlichem, Handels- und Steuerrecht, 22. Auflage 2016
- Wöhrmann/Graß*, Das Landwirtschaftserbrecht, 11. Auflage 2018
- Zimmermann*, Erbschein, Erbscheinsverfahren, Europäisches Nachlasszeugnis, 3. Auflage 2016
- Zimmermann*, Die Nachlasspflegschaft, 4. Auflage 2017
- Zimmermann*, Die Testamentsvollstreckung, 5. Auflage 201

Abkürzungsverzeichnis

A

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angeführten/angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abh.	Abhandlung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschl.	Abschluss
Abschn.	Abschnitt
Abschr.	Abschrift
Abt.	Abteilung
abzgl.	abzüglich
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AdoptG	Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz)
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AgrarR	Agrarrecht (Zeitschrift)
AGS	Anwaltsgebühren spezial (Zeitschrift)
AktG	Aktiengesetz
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
amtl.	amtlich
ÄndG	Änderungsgesetz
Anf.	Anfechtung
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnO	Anordnung
AnwBl.	Anwaltsblatt, Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltsvereins

AnwZert ErbR	AnwaltZertifikatOnline Erbrecht
AO	Abgabenordnung
ApoG	Apothekengesetz
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbR	Arbeitsrecht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
ASR	Anwalt/Anwältin im Sozialrecht (Zeitschrift)
Az.	Aktenzeichen
B	
BaWü	Baden-Württemberg
Bay.	Bayern/bayerisch
BayLfSt	Bayerisches Landesamt für Steuern
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayOblGZ	Entscheidungen des bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
Bearb.	Bearbeiter
BeckOGK	beck-online. Großkommentar
Befr.	Befristung
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BeitrO	Beitreibungsordnung
Besch.	Bescheid
Beschl.	Beschluss
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BewG	Bewertungsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

BezG	Bezirksgericht	BTPrax	Betreuungsrechtliche Praxis
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	Buchst.	Buchstabe
BFH	Bundesfinanzhof	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BFH/NV	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs ab 1950 (Zeitschrift)	BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, herausgegeben von den Mitgliedern des BFH	BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt	BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenenengesetz)
BGH	Bundesgerichtshof	BVG	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen	BVO	Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz (Erste Berechnungsverordnung)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen		
Bl.	Blatt		
BMF	Bundesministerium der Finanzen		
BNotO	Bundesnotarordnung		
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache		
Brem.	Bremen		
BRep	Bundesrepublik Deutschland	BVormVG	Berufsvormündervergütungsgesetz
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz	BW	Baden-Württemberg
BRH	Bundesrechnungshof	BWNotZ	Mitteilungen aus der Praxis – Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
BSG	Bundessozialgericht		
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts	BzAR	Briefe zum Agrarrecht
Bsp.	Beispiel		
bspw.	beispielsweise	bzgl.	bezüglich
BStBl	Bundessteuerblatt	BZR	Bundeszentralregister
BT	Bundestag	bzw.	beziehungsweise
BtÄndG	Betreuungsrechtsänderungsgesetz	C	
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache	ca.	circa
BtG	Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz)	CAE	Kommission für europäische Angelegenheiten
		D	
		DB	Der Betrieb (Zeitschrift)

DDRIG	DDR-	EE	Erbrecht effektiv (Zeitschrift)
DEG	Investitionengesetz Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH	EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
DepotG	Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz)	EG	Europäische Gemeinschaft
ders.	derselbe	e.G.	eingetragene Genossenschaft
dgl.	dergleichen	EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
d.h.	das heißt	EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
dies.	dieselbe	EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
Diss.	Dissertation	EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
DJT	Deutscher Juristentag	EGRL	Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft
DJZ	Deutsche Juristenzeitung (Zeitschrift)	EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
DM	Deutsche Mark	EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
DNotZ	Deutsche Notarzeitung (Zeitschrift)	EheG	Ehegesetz
DRiG	Deutsches Richtergesetz	ehel.	ehelich
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Zeitschrift)	ehem.	ehemalig/ehemals
Drucks.	Drucksache	EheRG	Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts
DStJG	Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V.	Eigt.	Eigentum
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)	eigtl.	eigentlich
DStRE	Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst (Zeitschrift)	Einf.	Einführung
DStZ	Deutsche Steuerzeitung (Zeitschrift)	eing.	eingehend
dt.	deutsch	Eink.	Einkünfte/ Einkommen
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt	Einl.	Einleitung
DZWiR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)	einschl.	einschließlich
E		einschr.	einschränkend
E	Entwurf	Einspr.	Einspruch
ebda.	ebenda	EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ECU	European Currency Unit (Europäische Währungseinheit)	entg.	entgegen
		Entsch.	Entscheidung
		entsch.	entscheiden/ entscheidend
		entspr.	entsprechend

Abkürzungsverzeichnis

Entw.	Entwurf	EStR	Einkommensteuer-richtlinien
ErbbauRG	Erbbaurechtsgesetz		
ErbBstg	Erbfolgebesteuerung (Zeitschrift)	EStRG	Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz)
ErbBtVO	Verordnung über das Erbbaurecht (Erbbaurechtsverordnung)		
ErbGleichG	Erbrechtsgleichstellungsgesetz		
ErbI.	Erblasser	EU	Europäische Union
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis	EÜ EuErbVO	Einnahmeüberschuss Europäische Erb- rechtsverordnung
Erbsch.	Erbschaft	EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemein- schaften
ErbSt.	Erbschaftsteuer		
ErbStDV	Erbschaftsteuer- Durchführungsver- ordnung	EU-GüVO	Europäische Güter- rechtsverordnung
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuer- gesetz	EU-GVVO	Verordnung über die gerichtliche Zustän- digkeit und die Aner- kennung und Vollstre- ckung von Entschei- dungen in Zivil- und Handelssachen
ErbStpfl.	Erbschaftsteuerpflicht		
ErbStR	Erbschaftsteuer-richt- linien		
Erf.	Erfordernis		
erfdl.	erforderlich	EU-PartVO	Europäische Verord- nung für das Güter- recht eingetragener Partnerschaften
Ergeb.	Ergebnis		
Erl.	Erläuterung		
ErwZulG	Gesetz über die erwei- terte Zulassung von Schadensersatzan- sprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen	EuR EUR EuroEG	Europarecht Euro Gesetz zur Einfüh- rung des Euro (Euro- einführungsgesetz)
ES	Entscheidungssamm- lung	europ.	europäisch
ESchG	Gesetz zum Schutze von Embryonen (Embryonenschutz- gesetz)	e.V. EV	eingetragener Verein Einwilligungsvorbe- halt/Eigentums- vorbehalt
ESt	Einkommensteuer	EVG	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demo- kratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutsch- lands – Einigungs- vertrag
EStDB	Durchführungsbe- stimmungen zum Ein- kommensteuergesetz		
EStDV	Einkommensteuer- Durchführungsver- ordnung		
EStG	Einkommensteuer- gesetz		
EStH	Einkommensteuer- richtlinien, Amtliche Hinweise	evtl. EW	eventuell Einheitswert

EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft		Verwaltungs- und Sozialgerichte
EWGRL	EWG-Richtlinie	FF	Forum Familienrecht (Zeitschrift)
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	FG FGG	Finanzgericht Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer Kraft)
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)	FG-Prax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zeitschrift)
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung	FHZivR	Fundheft für Zivilrecht (Zeitschrift)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	FMBL.	Finanzministerialblatt
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)	Fn. FoVo	Fußnote Forderung und Vollstreckung (Zeitschrift)
EZB	Europäische Zentralbank	FS FuR	Festschrift Familie und Recht (Zeitschrift)
F			
f./ff.	folgende	FÜR	Familie, Partnerschaft, Recht (Zeitschrift)
FA	Finanzamt		
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)	G GB GBA GBL GBO GbR	Grundbuch Grundbuchamt Gesetzesblatt Grundbuchordnung Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
FAGO	Bekanntmachung über die Geschäftsordnung für die Finanzämter	GBVO	Grundbuchverfahrensordnung
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	GeldwäscheG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
FamR	Familienrecht	gem. GenG	gemäß Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz		
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht		
FArch	Finanzarchiv (Zeitschrift)		
FD-ErbR	Fachdienst Erbrecht	Ges.	Gesellschaft
FeststG	Feststellungsgesetz	GesSt	Gesellschaftsteuer
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der	GewO	Gewerbeordnung

Abkürzungsverzeichnis

GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung	GrStDV	Grundsteuer-Durchführungsverordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz	GrStG	Grundsteuergesetz
GewstPfl.	Gewerbsteuerpflicht	GrStR	Grundsteuer-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung
GewStR	Gewerbsteuer-Richtlinien		
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	GS	Großer Senat
gg.	gegen	GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
ggf.	gegebenenfalls	GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Ggs.	Gegensatz	GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
ggü.	gegenüber	GVKostG	Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher
GKG	Gerichtskostengesetz		
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	GVO	Grundstücksverkehrsordnung
GmbH & Co.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie		
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	H	
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)	ha	Hektar
GmbH-StB	GmbH-Steuerberater (Zeitschrift)	HaftpflG	Haftpflichtgesetz
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt	Hamb.	Hamburg/hamburgisch
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare	HandwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
GOBW	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg	HansRGZ	Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift
Grds.	Grundsatz	HeimG	Heimgesetz
grds.	grundsätzlich	Hess.	Hessen/hessisch
Grdst.	Grundstück	HEZ	Höchstrichterliche Entscheidungen in Zivilsachen (Sammlung)
GrdstVG	Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz)	HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz	HGB	Handelsgesetzbuch
GrS	Großer Senat	HinterlO	Hinterlegungsordnung
		Hinw.	Hinweis
		h.L.	herrschende Lehre
		h.M.	herrschende Meinung
		HöfeO	Höfeordnung

HRefG	Handelsrechtsreformgesetz	JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung		
Hrsg. Hs.	Herausgeber Halbsatz		
I		Jhg.	Jahrgang
i.d.F.	in der Fassung	JkostG	Justizkostengesetz
i.d.R.	in der Regel	JMBL.	Justizministerialblatt
IDW	Institut der Deutschen Wirtschaft	JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
i.E.	im Ergebnis	JStG	Jahressteuergesetz
i.H.d.	in Höhe des/der	jurisPR	juris PraxisReport
i.H.v.	in Höhe von	JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
INF	Die Information über Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)	JVBl.	Justizverwaltungsblatt
insbes.	insbesondere	JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
InsO	Insolvenzordnung		
IntErbRVG	Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz	K	
intern.	international	KapESt	Kapitalertragsteuer
IPR	Internationales Privatrecht	KapGes	Kapitalgesellschaft
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)	KG	Kapitalvermögen
i.R.d.	im Rahmen des/der	KG	Kammergericht
i.R.v.	im Rahmen von	KG	Kommanditgesellschaft
IStR	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)	KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
i.S.d.	im Sinne des/der	KiG	Kindergeld
i.S.v.	im Sinne von	KindRG	Kindschaftsrechtsreformgesetz
i.Ü.	im Übrigen	KiSt	Kirchensteuer
i.V.m.	in Verbindung mit	KiStG	Kirchensteuergesetz
IWB	Internationale Wirtschaftsbriefe (Zeitschrift)	KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
J		KKZ	Kommunal-Kassenzeitschrift
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)	Komm	Kommentar
JAbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)	KonsG	Konsulargesetz
JBl.	Justizblatt	krit.	kritisch
		KSt	Körperschaftsteuer
		KStZ	Kommunale Steuerzeitschrift
		Kto.	Konto
		KVSt	Kapitalverkehrsteuer
		KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)

Abkürzungsverzeichnis

L		MittBay-NotZ	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
LAG	Lastenausgleichsgesetz	MittLVA BE	Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt Berlin
Landw-BuchfVO	Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung	MittRhNK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
lfd.	laufend	MMR	MultiMedia und Recht (Zeitschrift)
Lfg.	Lieferung	Mrd.	Milliarden
LG	Landgericht	MSchG	Mieterschutzgesetz
lit.	Buchstabe	mtl.	monatlich
Lit.	Literatur	MuSchG	Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)
Lkr.	Landkreis	MV	Mitteilungsverordnung
LM	Nachschlagewerk des BGH in Zivilsachen, hrsg. v. Lindenmaier/Möhring	m.W.	meines Wissens
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring (Zeitschrift)	m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz	MwSt	Mehrwertsteuer
LS	Leitsatz	N	
LSA	Sachsen-Anhalt	n.a.	neben anderen
LSG	Landessozialgericht	nachf.	nachfolgend
LSt	Lohnsteuer	Nds.	Niedersachsen/niedersächsisch
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien	ne.	nichtehelich(e)
lt.	laut	NichteheG	Nichtehehengesetz
LuftFzG	Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen	n.F.	neue Fassung
LVA	Landesversicherungsanstalt	NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
LwVG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftsachen	NJWE-FER	Neue Juristische Wochenschrift – Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
M		NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)	NLPrax	Praxiszeitschrift für Nachlasswesen
m.E.	meines Erachtens	Not.	Notariat
Meck-Pom.	Mecklenburg-Vorpommern	not.	notariell
MedR	Medizinrecht (Zeitschrift)	NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beurkundungspraxis
MinBl.	Ministerialblatt	Nr.	Nummer
mind.	mindestens	NRW	Nordrhein-Westfalen
Mio.	Millionen		
Mitt.	Mitteilung		

n.v.	nicht veröffentlicht	PflegeVG	Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflegeversicherungsgesetz)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht		
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)	PKHG	Gesetz über die Prozesskostenhilfe
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe (Zeitschrift)	PKV	Private Krankenversicherung
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht	pos. priv. PStG	positiv privat
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung		Personenstandsgesetz
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht	R	
O		RA	Rechtsanwalt
o.a.	oben angeführt/oben angegeben	RBerG	Rechtsberatungsgesetz
o.Ä.	oder Ähnliche	rd.	rund
obj.	objektiv	RdErl.	Runderlass
OFD	Oberfinanzdirektion	RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
OFH	Oberster Finanzgerichtshof	RdL	Recht der Landwirtschaft
o.g.	oben genannt	RdLH	Rechtsdienst der Lebenshilfe
OHG	Offene Handelsgesellschaft	Rdn	Randnummer
OLG	Oberlandesgericht	RdW	Das Recht der Wirtschaft (Zeitschrift)
OLGR	OLG-Report	Ref.	Reform
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen	Reg.	Regierung
		RegBedVO	Regelbedarfsverordnung
OVG	Oberverwaltungsgericht	RegBl.	Regierungsblatt
		RegE	Regierungsentwurf
OVS	Zeitschrift für Offene Vermögensfragen	RegUnterhVO	Regelunterhaltsverordnung
P		RFH	Reichsfinanzhof
p.a.	pro anno (jährlich)	RG	Reichsgericht
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz	RGBI.	Reichsgesetzblatt
		RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
PartGmbB	Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung	Rh.-Pf	Rheinland Pfalz
		RichtlStB	Richtlinien für die Berufsausübung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Standesrichtlinien)
PatG	Patentgesetz		
PBefG	Personenbeförderungsgesetz		
PersGes	Personengesellschaft		
Pfdg.	Pfändung		

RichtlStBv	Richtlinien für die Berufsausübung der Steuerbevollmächtigten	SchlHA SchlHOLG	Schleswig-Holsteinische Anzeigen Schleswig-Holsteinisches OLG
RiG	Richtergesetz	SG	Sozialgericht
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)	SGB SGG s.o.	Sozialgesetzbuch Sozialgerichtsgesetz siehe oben
rkr.	rechtskräftig	sog.	so genannt
Rn	Randnummer	std.	ständige
RNotZ	Rheinische Notarzeit-schrift	StGB StKl. stl. Stpfl.	Strafgesetzbuch Steuerklasse staatlich Steuerpflicht/ Steuerpflichtiger
Rpflger	Der Rechtspfleger (Zeitschrift)	StPO	Strafprozessordnung
RPflG	Rechtspflegergesetz	StR	Steuerrecht
RRG	Rentenreformgesetz	str.	streitig/strittig
Rspr.	Rechtsprechung	s.u.	siehe unten
RsprEinhG	Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichte des Bundes (Rechtsprechungseinheitsgesetz)	subj. T tats. teilw. TestG thür. TPG	subjektiv tatsächlich teilweise Testamentsgesetz thüringisch Transplantationsge- setz
RStBl.	Reichssteuerblatt	TreuhandG	Gesetz zur Privatisie- rung und Reorganisa- tion des volkseigenen Vermögens (Treu- handgesetz)
RÜ BaRoV	Bundesamt zur Rege- lung offener Vermö- gensfragen – Recht- sprechungsübersicht	TV TVG	Tarifvertrag Tarifvertragsgesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergü- tungsgesetz	U u.a. u.Ä. Überbl. ÜbV u.E. Umw. UN	unter anderem und Ähnliches Überblick Überleitungsvertrag unseres Erachtens Umwandlungen United Nations = Vereinte Nationen
RVO	Rechtsverordnung	unstr.	unstreitig
RVO	Reichsversicherungs- ordnung	unzutr. UrhG	unzutreffend Gesetz über Urheber- recht und verwandte Schutzrechte (Urhe- berrechtsgesetz)
S	Seite	Urt.	Urteil
S.	Seite		
SachBezV	Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung (Sachbezugsver- ordnung)		
sächs.	sächsisch		
SE	Société Européenne/ Europäische Gesell- schaft		
SchiffsRegO	Schiffsregisterord- nung		
SchiffsRG	Schiffsrechtgesetz		
Schlesw.-H.	Schleswig-Holstein		

USt	Umsatzsteuer	VIZ	Zeitschrift für Vermö-
UStÄndG	Umsatzsteuer-		gens- und Immobili-
	Änderungsgesetz		enrecht
UStDV	Verordnung zur	VO	Verordnung
	Durchführung des	VOB	Verdingungsordnung
	Umsatzsteuergeset-		für Bauleistungen
	zes	VOBl.	Verordnungsblatt
UStErstVO	Umsatzsteuer-Er-	Vorbem.	Vorbemerkung
	stattungsverordnung	vorl.	vorläufig
UStG	Umsatzsteuergesetz	vors./Vors.	vorsitzender/ Vorsitzender
UStPfl.	Umsatzsteuerpflicht		Vorsteuer
UStR	Umsatzsteuerricht-	VorSt	Vermögenssteuer-
	linien	VStG	gesetz
usw.	und so weiter		Vermögenssteuer-
u.U.	unter Umständen	VStR	Richtlinien
UWG	Gesetz gegen den un-	VVG	Gesetz über den Ver-
	lauteren Wettbewerb		sicherungsvertrag
			(Versicherungsver-
V			tragsgesetz)
v.	vom/von		Verwaltungsgerichts-
VAHRG	Gesetz zur Regelung	VwGO	ordnung
	von Härten im Ver-		vermögenswirksame
	sorgungsausgleich	VWL	Leistungen
VAO	Verwaltungsanord-	VwV	Verwaltungsvorschrif-
	nung		ten
VBVG	Vormünder- und	VwVfG	Verwaltungsverfahren-
	Betreuervergütungs-		gesetz
	gesetz	VwVG	Verwaltungsvollstrec-
Vereinb.	Vereinbarung		ckungsgesetz
VerfGH	Verfassungsgerichts-	VwZG	Verwaltungszustel-
	hof		lungsgesetz
Verl.	Verlängerung	VZ	Veranlagungszeit-
VermG	Gesetz zur Regelung		raum
	offener Vermögens-		
	fragen (Vermögens-		
	gesetz)	W	
VermSt	Vermögen & Steuern	WaffG	Waffengesetz
	(Zeitschrift)	WährG	Währungsgesetz
vern.	verneinend	WarnR	Rechtsprechung des
VerschG	Verschollenheits-		Reichsgerichts auf
	gesetz		dem Gebiete des Zivil-
VersR	Versicherungsrecht		rechts (hrsg. von
	(Zeitschrift)		Warnemeyer)
VersStG	Versicherungssteuer-	WE	Wohnungseigentum
	gesetz	WEG	Gesetz über das Woh-
Vertr.	Vertrag		nungseigentum und
Verz.	Verzeichnis		das Dauerwohnrecht
VG	Verwaltungsgericht		(Wohnungseigen-
VGH	Verwaltungsgerichts-		tumsgesetz)
	hof	WehrPflG	Wehrpflichtgesetz
vgl.	vergleiche	wg.	wegen

Abkürzungsverzeichnis

WiKG	Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität	ZGB	Zivilgesetzbuch der DDR
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz	ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (Zeitschrift)	ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung (Zeitschrift)	Ziff.	Ziffer
WM	Wertpapiermitteilungen (Zeitschrift)	ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
WoGG	Wohngeldgesetz	ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
WP	Wirtschaftsprüfer	ZPO	Zivilprozessordnung
WPG	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)	ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
WRV	Weimarer Reichsverfassung	Ztpkt. z.T.	Zeitpunkt zum Teil
WuB	Entscheidungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (Zeitschrift)	ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Zeitschrift)	ZugabeVO zul.	Zugabeverordnung zuletzt/zulässig
Z		Zul.	Zulassung
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis zum Beispiel	ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
z.B.		zst.	zustimmend
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis	zutr.	zutreffend
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge	ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Zwangsversteigerungsgesetz)
ZfBW	Zeitschrift für Betriebswirtschaft	ZVI	Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht
ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht	ZWE	Zeitschrift für Wohnungseigentum
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht	zweifelh.	zweifelhaft
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft	zzgl.	zuzüglich

Bürgerliches Gesetzbuch

vom 2.2.2002, BGBl I, 42, BGBl III 400-2

Zuletzt geändert durch Gesetz zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete vom 21.12.2019, BGBl I, 2911

Buch 5. Erbrecht

Abschnitt 1. Erbfolge

§ 1922 Gesamtrechtsnachfolge

(1) Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

(2) Auf den Anteil eines Miterben (Erbteil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

Literatur

Bonefeld, Das Einzelkonto im Erbrecht, ZErB 2003, 369; *Deusch*, Der digitale Nachlass vor dem BGH und die Praxisfolgen, ZEV 2018, 687; *Dieckmann*, Zur Auswirkung eines Erbverzichts oder Pflichtteilsverzichts auf die nahehelichen Unterhaltsansprüche eines (früheren) Ehegatten, NJW 1980, 2777; *Gergen/Görög*, Inwieweit sind Erben an Urheberrecht gebunden?, ZErB 2016, 253; *Haas*, Ist das Pflichtteilsrecht verfassungswidrig?, ZEV 2000, 249; *Harder*, Das Valutaverhältnis beim Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall, FamRZ 1976, 418; *Herzog*, Facebook und der digitale Nachlass, ZErB 2017, 205; *Heyden*, Die erbrechtliche Nachfolge in Anteile an Partnerschaftsgesellschaften, ZEV 1998, 161; *Johannsen*, Die Nachfolge in kaufmännische Unternehmen und Beteiligungen an Personengesellschaften beim Tode ihres Inhabers, FamRZ 1980, 1074; *Kallmann*, Rechtsprobleme bei der Organtransplantation, FamRZ 1969, 572; *Karczewski*, Die Totenfürsorge: ein unbekanntes Rechtsinstitut, ZEV 2017, 129; *Keim*, Die Reform des Erb- und Verjährungsrechts und ihre Auswirkungen auf die Gestaltungspraxis, ZEV 2008, 161; *Klingelhöffer*, Urheberrecht und Erbrecht, ZEV 1999, 421; *Lange*, Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsentziehung – zugleich Anmerkung zu BVerfG – 1 BvR 1644/00 und 1 BvR 188/03, ZErB 2005, 205; *Lange/Holtwiesche*, Digitaler Nachlass – eine Herausforderung für Wissenschaft und Praxis, ZErB 2016, 125 und 157; *Mäurer*, Änderungsbedarf im Waffenrecht, ZRP 2009, 118; *J. Mayer*, Die Auswirkungen der Erbrechtsreform auf die Kautelarpraxis, ZEV 2010, 2; *Reimann*, „Letztwillige“ Verfügungen über den menschlichen Körper?, NJW 1973, 2240; *Rohner*, Gesetzliche Fortführungsmöglichkeiten einer Apotheke nach dem Tod des Erlaubnisinhabers, ZEV 2003, 15; *Rotb*, Probleme des postmortalen Zugangs von Willenserklärungen – Ein Beitrag zum Anwendungsbereich des § 130 II BGB, NJW 1992, 791; *Sarres/Afraz*, Auskunftsansprüche gegenüber Vertragserben sowie gegenüber der Erblasser-Bank bei lebzeitigen Zuwendungen des Erblassers, ZEV 1995, 433; *Stein*, Der Schutz von Ansehen und Geheimsphäre Verstorbener, FamRZ 1986, 7; *Stöcker*, Miterbenrechte bei Betriebsaufgabe im Licht der Entstehungsgeschichte des § 13 HöfO neuer Fassung, MDR 1979, 6; *Winkler*, Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Erbfall eines Jägers, ZErB 2010, 218; *Zimmermann*, Rechtsfragen zum Thema „Friedhof und Bestattung“ ZEV 1997, 440.

Übersicht:

	Rdn
A. Erbrechtliche Grundsätze	1
I. Allgemeines zum Erbrecht	1
1. Universalsukzession (Von-Selbst-Erwerb)	1
2. Todeszeitpunkt	2
3. Begriff „Erbe“	4
4. Darlegungs- und Beweislast	5

II. Familienerbrecht und gesetzliche Erbfolge	6
III. Testierfreiheit und verfassungsrechtliche Garantie	7
IV. Regelungen über das Erbrecht	8
1. Allgemeines	8
2. Reform des Erb- und Verjährungsrechts zum 1.1.2010	9
a) Schuldrechtsmodernisierungsgesetz	9
b) Reform des Erb- und Verjährungsrechts zum 1.1.2010	10
B. Umfang des Nachlasses	15
I. Gesamtrechtsnachfolge und Vererblichkeit des Nachlasses	15
1. Apotheken/Arztpraxen	16
a) Apotheken	16
b) Arztpraxen	19
2. Auftragsverhältnis/Auskunftsansprüche	20
3. Arbeits- und dienstrechtliche Verhältnisse	21
4. Bankrechtliche Ansprüche	22
5. Dingliche Ansprüche	24
6. Erbrechtliche Positionen	27
7. Familienrechtliche Positionen	28
a) Allgemeines	28
b) Unterhaltsansprüche	29
c) Versorgungsausgleich	30
d) Zugewinnausgleich	31
8. Gestaltungsrechte	32
9. Handelsvertreterprovisionen	33
10. Kapitalgesellschaften	34
11. Persönlichkeitsrechte (Schadensersatz, Schmerzensgeld)	35
a) Persönlichkeitsschutz	35
b) Schmerzensgeld, Schadensersatz wegen Persönlichkeitsverletzung	36
12. Schenkungen	37
13. Schuldrechtliche Positionen	38
14. Totenfürsorge und Leichnam	43
a) Recht zur Totenfürsorge	43
b) Aneignungsrecht	45
15. Unternehmen (einzelkaufmännisches)	48
16. Versicherungen und Verträge zugunsten Dritter	49
a) Lebensversicherungen	49
b) Sonstige Versicherungen	51
c) Sparbuch auf den Todesfall	52
17. Urheberrechte und gewerblicher Rechtsschutz	53
18. Verschwiegenheitspflichten und Unterlassungspflichten	54
19. Vollmachten	58
20. Besonderheiten bei der Vererbung von Waffen	59
21. Digitaler Nachlass	60
II. Sonderrechtsnachfolge und Sonderregelungen	61
1. Genossenschaften	61
2. Gesellschaftsrechtliche Nachfolge	62
a) BGB-Gesellschaft	62
aa) Auflösung der Gesellschaft und Fortsetzungsklausel	62
bb) Nachfolgeklausel	63
cc) Qualifizierte Nachfolgeklausel	65
dd) Eintrittsklausel	67
b) Gesellschaftsanteil an einer OHG oder KG	68
c) Partnerschaftsgesellschaften	69
d) Stille Gesellschaft	70

3. Sondererbfolge aufgrund höferechtlicher Vorschriften	71
a) HöfeO	71
aa) Allgemeines	71
bb) Voraussetzungen	72
cc) Hoferben	73
dd) Abfindung	74
ee) Hoferbe durch letztwillige Verfügung	75
b) Zuweisung nach dem Grundstückverkehrsgesetz	76
c) Bremisches Höfegesetz, Hessische Landgüterordnung	77
d) Badisches Hofgütergesetz, Rheinland Pfalz	78
4. Mietrechtliche Besonderheiten	79
a) Tod des Vermieters	79
b) Tod des Mieters	80
c) Eintrittsrecht	81
d) Ansprüche des Vermieters, Erbschein	82
5. Öffentlich-rechtliche Positionen	83
a) Allgemeines	83
b) Versorgungsansprüche	84
c) Steuerrechtliche Besonderheiten	85
III. Übergang prozessrechtlicher Positionen	86
1. Allgemeines	86
2. Tod im Zivilprozess	87
a) Allgemeines	87
b) Rechtsnachfolger	88
c) Tod des Testamentsvollstreckers und des gesetzlichen Vertreters	91
d) Tod des Vorerben	92
e) Tod des Anwalts	93
3. Tod im verwaltungsgerichtlichen Verfahren	94
4. Tod im Zwangsvollstreckungsverfahren	95
IV. Erbfall und Insolvenzrecht	96

A. Erbrechtliche Grundsätze

I. Allgemeines zum Erbrecht

1. Universalsukzession (Von-Selbst-Erwerb)

§ 1922 BGB enthält den Grundsatz, dass mit dem Tod des Erblassers und dem dadurch ausgelösten Erbfall das Vermögen des Erblassers durch **Von-Selbst-Erwerb** auf den oder die Erben übergeht, und zwar sowohl bei der gesetzlichen als auch bei der gewillkürten Erbfolge. Man spricht insoweit auch von einer **Universalsukzession** bzw. einer Gesamtrechtsnachfolge. Nur in Ausnahmefällen kommt es zu einer Aufspaltung des Erblasservermögens und dadurch zur eingetretenen Sondererbfolge (vgl. hierzu Rdn 61 ff.).

2. Todeszeitpunkt

Für die Frage, wann der Tod des Erblassers als das für die Auslösung des Erbfalls maßgebliche Ereignis eingetreten ist, ist nach heute gesicherter medizinischer Kenntnis auf den Eintritt des **Gehirntodes** abzustellen.¹ Bei einem **Verschollenen** wird vermutet, dass er in dem Zeitpunkt gestorben ist, der in der Todeserklärung festgestellt wurde (§§ 9 Abs. 1, 44 Abs. 2 VerschG). Wird die Todeserklärung später wieder aufgehoben, kann der fälschlich für tot Erklärte sein Vermögen gem. § 2031 BGB zurückverlangen. Liegen die Sterbezeiten mehrerer Personen in einem gemeinsamen Zeitraum,

¹ BayObLG NJW-RR 1999, 1309; OLG Frankfurt NJW 1997, 3099.

so ist entsprechend der Regelung in § 11 VerschG von einem **gleichzeitigen** Todeszeitpunkt auszugehen.²

- 3 Bedeutung erlangt die Frage des genauen **Todeszeitpunkts** dann, wenn in dem für den Tod maßgeblichen Zeitraum weitere Personen verstorben sind, die bspw. als Erben oder selbst als Erblasser in Betracht kommen. Relevantant wird dies insbesondere bei Ehepartnern, die bspw. aufgrund eines Unfalls (z.B. Flugzeugabsturz) versterben (§ 11 VerschG). In solchen Fällen wird, sofern testamentarisch unter den Ehepartnern nichts anderes geregelt ist, jeder Ehepartner von seinen gesetzlichen Erben beerbt und eine gegenseitige Erbeinsetzung gegenstandslos.³

3. Begriff „Erbe“

- 4 Erbe ist, wen der Erblasser durch Verfügung von Todes wegen zur Erbfolge berufen hat oder wer kraft Gesetzes zum gesetzlichen Erben berufen ist. **Erbschaftskäufer** (§ 2371 BGB) und **Erbeilskäufer** (§ 2033 BGB) werden durch entsprechende Übertragung der Rechtsposition nicht erben und können daher auch keinen auf sie lautenden **Erbschein** beantragen.⁴ Der kraft Gesetzes oder laut letztwilliger Verfügung als Erbe Bedachte erhält seine Rechtsstellung im Erbfall, d.h. mit dem Tod des Erblassers, auch wenn er erst später hiervon Kenntnis erlangt. Schlägt er die Erbschaft aus (§§ 1942 ff. BGB) oder wird seine Erbeinsetzung wirksam angefochten (§§ 2078 ff. BGB), verliert er seine Rechtsstellung als Erbe rückwirkend zum Eintritt des Erbfalls. Gleiches gilt, wenn er nach § 2344 BGB für erbnwürdig erklärt wird.

4. Darlegungs- und Beweislast

- 5 Die **Darlegungs-** und **Beweislast** für den Tod des Erblassers und den Zeitpunkt wird i.d.R. durch die Sterbeurkunde belegt (§§ 54, 60 PStG). Ferner hat derjenige, der eine Erbenstellung behauptet, die Voraussetzungen darzulegen und zu beweisen, aus denen sich ein Erbrecht ergibt. Im Falle der gesetzlichen Erbfolge ist dies seine Verwandtschaft zum Erblasser, im Falle der gewillkürten Erbfolge das Vorliegen einer wirksamen Verfügung von Todes wegen.⁵ Die Verwandtschaft zum Erblasser wird sich i.d.R. aus den **Personenstandsurkunden**, bspw. aus dem Familienbuch, ergeben und so nachweisen lassen⁶ (§§ 54 ff. PStG). Der Nachweis einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen, aus der sich das Erbrecht ergibt, erfolgt i.d.R. durch Vorlage der handschriftlichen bzw. notariellen Urkunde.

II. Familienerbrecht und gesetzliche Erbfolge

- 6 I.R.d. gesetzlichen Erbfolge, die grundsätzlich gegenüber der gewillkürten Erbfolge subsidiär ist, gilt der Grundsatz der **Verwandtenerbfolge**. Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn keine wirksame Verfügung von Todes wegen vorliegt oder der abschließend als Erbe in einer letztwilligen Verfügung Eingesetzte in Folge von Ausschlagung oder Erbnwürdigkeitserklärung entfällt (§§ 1953, 2344 BGB). Zu beachten ist dabei, dass keine **abschließende** Verfügung von Todes wegen vorliegt, wenn ein Ersatzerbe kraft ausdrücklicher letztwilliger Regelung oder durch gesetzliche Vermutungsregelung (§§ 2068, 2069 BGB) vorhanden ist. Die Verwandtenerbfolge und die darauf basierenden Erbenordnungen beruhen auf dem Grundsatz, dass Verwandte, die mit

2 OLG Köln NJW-RR 1992, 1480; BayObLG NJW-RR 1999, 1309; a.A. OLG Hamm FamRZ 1995, 1606 = NJW-RR 1996, 70.

3 Vgl. RGZ 149, 200.

4 RGZ 64, 173.

5 Vgl. zu den Anforderungen an den Nachweis der Abstammung LG Mainz Rpfleger 1989, 25.

6 Vgl. zu den Einsichts- und Auskunftsrechten gegenüber dem Standesamt OLG Brandenburg NJW-RR 1999, 660.

dem Erblasser einen näheren Vorfahren gemeinsam haben, diejenigen Verwandten von der Erbfolge ausschließen, die lediglich durch entferntere Stammeseltern mit dem Erblasser verbunden sind (vgl. ausführlich hierzu §§ 1924–1929 BGB). Nicht unter die Verwandtenerbfolge fällt das Erbrecht des **Ehegatten**. Dieser erbt nicht innerhalb einer bestimmten Erbenordnung, sondern durch sog. Sondererbrecht (hierzu ausführlich vgl. § 1931 Rdn 1 ff.). Der Fiskus erbt erst dann, wenn kein Ehegatte vorhanden ist und kein Verwandter des Erblassers innerhalb der Frist des § 1964 BGB ermittelt werden konnte.

III. Testierfreiheit und verfassungsrechtliche Garantie

Das Erbrecht unterliegt ebenso wie das Eigentum der verfassungsrechtlichen Garantie des § 14 Abs. 1 S. 1 GG. Von der **verfassungsrechtlichen Garantie** umfasst ist sowohl das Recht des Erblassers, sein Vermögen zu vererben, als auch das Recht des Erben, Vermögen durch die Erbfolge zu erwerben.⁷ Von den Grundprinzipien des Erbrechts gehören die Privaterbfolge und die Testierfreiheit zu einem unantastbaren Wesensgehalt des Erbrechts (Art. 19 Abs. 2 GG).⁸ Der erbrechtlichen Garantie unterliegt des Weiteren nicht nur die gewillkürte Erbfolge, sondern auch die gesetzliche Erbfolge.⁹ **Inhalt und Schranken** des Erbrechts kann der Gesetzgeber nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bestimmen. So wird die **Testierfreiheit** durch das sie begrenzende **Pflichtteilsrecht** eingeschränkt. Das Pflichtteilsrecht selbst genießt nach h.M. über Art. 14 GG i.V.m. Art. 6 GG ebenfalls verfassungsrechtlichen Bestandsschutz.¹⁰ Das BVerfG hat zwischenzeitlich mit Beschl. v. 19.4.2005 festgestellt, dass den Abkömmlingen eine unentziehbare und bedarfsunabhängige Teilhabe am elterlichen Vermögen zusteht¹¹ und damit den „Pflichtteilsanspruch“ der Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG i.V.m. Art. 6 GG unterstellt.¹²

IV. Regelungen über das Erbrecht

1. Allgemeines

Regelungen über das Erbrecht finden sich im Fünften Buch in den §§ 1922–2385 BGB. ⁸ Darüber hinaus befinden sich in vielen weiteren Gesetzen Vorschriften, die Regelungen für den Erbfall vorsehen. Hierbei sei, ohne Vollständigkeit der nachfolgenden Aufzählung zu beanspruchen, auf folgende Vorschriften hingewiesen:

- §§ 131, 161 HGB: Regelungen für den Fall des Todes eines Gesellschafters einer KG oder OHG;
- § 14 HeimG, der die Erbfähigkeit von Heimmitarbeitern regelt, und die zwischenzeitlich ergangenen landesrechtlichen Regelungen (vgl. § 1923 Rdn 10 ff.);
- § 11 VerschG, der eine Regelung für Vermutung eines gleichzeitigen Versterbens regelt (Kommorientenvermutung);
- §§ 563, 564 BGB: zu den Ansprüchen aus Mietverhältnissen im Erbfall zahlreiche Vorschriften im Vierten Buch des BGB (Familienrecht), wie bspw. § 1371 BGB zur Frage des Zugewinnausgleichs im Erbfall und § 1586b BGB zur Vererblichkeit nachehelichen Unterhalts;
- erbrechtliche Regelungen unter Lebenspartnern nach § 10 LPartG;
- Regelungen der §§ 328, 331 BGB bei Verträgen zugunsten Dritter auf den Todesfall;

⁷ BVerfG NJW 1999, 1853.

⁸ BVerfG NJW 1995, 2977.

⁹ BVerfG NJW 1995, 2977.

¹⁰ BGHZ 98, 226; BGHZ 109, 306; vgl. zur geschichtlichen Entwicklung *Haas*, ZEV 2000, 249 ff.

¹¹ BVerfGE 112, 332.

¹² Vgl. *Mayer/Süß/Tanck/Bittler*, Handbuch Pflichtteilsrecht, § 1 Rn 6 und *Lange*, ZErB 2005, 205.

- die höferechtlichen Sondervorschriften nach der Höfeordnung (§§ 5, 6 HöfeO) und Grundstückverkehrsgesetz;
- Überleitungsvorschriften nach § 93 SGB XII;
- Urheberrecht (§ 27 MarkenG, § 34 VerlagsG, § 15 Abs. 1 PatG und §§ 28 ff. UrhG);
- Nachweis der Verwandtenerbfolge und des Todes des Erblassers (§§ 54 ff. PStG).

2. Reform des Erb- und Verjährungsrechts zum 1.1.2010

a) Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

- 9 Das zum 1.1.2002 in Kraft getretene **Schuldrechtsmodernisierungsgesetz**¹³ hatte in einigen Bereichen Änderungen im Erbrecht mit sich gebracht. Unmittelbar betroffen waren die §§ 1944 Abs. 2 S. 3, 2283 Abs. 2 S. 2 BGB, die auf die neuen Verjährungsvorschriften verweisen, ferner die §§ 2183, 2376 BGB, in denen das Wort „Fehler“ durch den Begriff „Sachmangel“ ersetzt wurde, und § 2171 BGB, der die Unmöglichkeit im Vermächtnisrecht regelt. Das durch die Schuldrechtsreform gefasste Verjährungsrecht hatte auf erbrechtliche Ansprüche allerdings nur geringfügig Auswirkung. Nach § 197 Abs. 1 und 2 BGB verjährten **erbrechtliche Ansprüche** nach wie vor in 30 Jahren, soweit nicht im Fünften Buch eine andere Regelung bestimmt war.

b) Reform des Erb- und Verjährungsrechts zum 1.1.2010

- 10 Durch die zum 1.1.2010 in Kraft getretene Änderung des „Erb- und Verjährungsrechts“ haben sich sowohl im Bereich der Verjährung erbrechtlicher Ansprüche als auch im Fünften Buch des BGB Änderungen ergeben. So ist die Sonderverjährung nach § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB a.F. entfallen und es gilt auch für erbrechtliche Ansprüche seit dem 1.1.2010 die Regelverjährung nach den §§ 195, 199 BGB.¹⁴ Ausgenommen von der dreijährigen Regelverjährung sind allerdings Ansprüche auf Herausgabe der Erbschaft gegen den Erbschaftsbesitzer und den Vorerben und die Herausgabe eines falschen Erbscheins an das Nachlassgericht (§§ 197 Abs. 1 Nr. 1, 2018, 2130 und 2362 BGB). Hinsichtlich dieser Ansprüche verbleibt es bei der 30-jährigen Verjährung.
- 11 Geändert wurde durch das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom 24.9.2009¹⁵ die Vorschrift des § 2306 BGB. Nach der nunmehr seit dem 1.1.2010 geltenden Neuregelung steht jedem pflichtteilsberechtigten Erben ein Ausschlagungsrecht nach § 2306 BGB zu, wenn er mit Beschränkung und Beschwerungen im Sinne der Vorschrift belastet wird, und zwar unabhängig davon, auf welche Erbquote er eingesetzt wurde.¹⁶
- 12 Weitere Änderungen gibt es bei der Pflichtteilsentziehung. Ferner wurde im Bereich des Zuwendungsverzichts eine Anpassung an den Erbverzicht vorgenommen. Danach gilt nun, dass sich der Zuwendungsverzicht des Abkömmlings auch auf dessen Abkömmlinge erstreckt, und zwar unabhängig davon, ob hierfür eine Abfindung geleistet wurde. Zu beachten gilt es allerdings, dass auch nach der Reform keine Erstreckung eintritt, wenn eine Anwachsung nach § 2094 BGB an die anderen in der Verfügung von Todes wegen bindend eingesetzten Erben erfolgt oder andere als Abkömmlinge zu Ersatzerben berufen sind bzw. der verzichtende Nichtabkömmling oder Seitenverwandter des Erblassers ist.¹⁷
- 13 Im Bereich des Pflichtteilergänzungsrechts wurde die sog. „Pro-rata-Regelung“ eingeführt. Bei der Bemessung von Pflichtteilergänzungsansprüchen erfolgt daher eine Abschmelzung des Schenkungswertes um 10 % pro Jahr des jeweils auf den Vollzug

13 BGBI I 2001, 3138.

14 *Bonefeld/Kroiß/Lange*, Erbrechtsreform, S. 22.

15 BGBI I 2009, 3142.

16 Vgl. *J. Mayer*, ZEV 2010, 2.

17 Vgl. hierzu *J. Mayer*, ZEV 2010, 2, 6.

der Schenkung folgenden Jahres. Nach h.M. greift die Abschmelzung allerdings nur dann ein, wenn tatsächlich eine Leistung i.S.d. § 2325 Abs. 3 BGB erfolgte, was bspw. nicht der Fall ist, wenn die Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt vollzogen wird.¹⁸ Nicht unumstritten ist, dass die Regelungen für alle Erbfälle seit dem 1.1.2010 gelten, auch wenn die Schenkung bereits vor dem Inkrafttreten des Reformgesetzes vorgenommen wurde (Art. 229 § 23 Abs. 4 EGBGB).¹⁹

B. Umfang des Nachlasses

I. Gesamtrechtsnachfolge und Vererblichkeit des Nachlasses

Der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge regelt, dass das Vermögen des Erblassers insgesamt auf seine Erben übergeht. Der Übergang des Nachlasses vollzieht sich dabei automatisch (**Von-Selbst-Erwerb**). So bedarf es grundsätzlich keiner gesonderten Übergabe oder Besitzergreifung. Ebenso bedarf es keiner gesonderten Auflassung, so dass das Eigentum an Grundstücken auf den Erben übergeht, ohne dass eine Eintragung im Grundbuch erforderlich ist, denn das Grundbuch wird durch den Erbfall unrichtig. Dem Erben steht dann ein Berichtigungsanspruch zu. Die Gesamtrechtsnachfolge tritt – bis auf wenige Ausnahmen (**Sondererbfolge**, vgl. Rdn 61) – hinsichtlich des gesamten Nachlasses und des gesamten Vermögens des Erblassers ein. Neben der Sonderrechtsnachfolge sind auch Besonderheiten bei bestimmten Nachlassgegenständen zu berücksichtigen, so bspw. bei der Vererbung von Apotheken (vgl. Rdn 16) oder Waffen (vgl. Rdn 59). Ausgehend von einem speziellen Vermögensbegriff des Erbrechts²⁰ ist im Zweifel eine **Vererblichkeit** der Vermögenswerte anzunehmen.²¹ Letztlich ist dies jedoch durch Auslegung der die Erbfolge regelnden Vorschrift zu ermitteln.²² Der gesetzliche Ausschluss der Übertragbarkeit eines Rechts kann dabei als Indiz gegen eine Vererblichkeit des Rechts sprechen, ebenso, wenn es sich um ein höchstpersönliches Recht des Erblassers handelt.

1. Apotheken/Arztpraxen

a) Apotheken

Auch wenn der Übergang einer Apotheke grundsätzlich durch Universalsukzession in den Nachlass des Erblassers erfolgt, so gelten für die weitere Abwicklung Sondervorschriften nach dem Apothekengesetz (ApoG). Nach § 13 Abs. 1 ApoG steht dem Erben die Möglichkeit zu, die **Apotheke** für 12 Monate durch einen Apotheker **verwalten** zu lassen. Dieser führt die Apotheke auf Rechnung und im Namen der Erben. Als weitere Sonderregel sieht § 9 ApoG die Möglichkeit vor, dass die erbberechtigten Kinder oder der erbberechtigte Ehegatte die Apotheke **verpachten** (§ 9 Abs. 1 ApoG). Steht dem Erben kein Recht zur Verpachtung zu und besitzt er selbst keine **Erlaubnis** zum Betrieb der Apotheke, so muss diese nach Ablauf der 12 Monate verkauft werden. Den erbberechtigten Kindern steht gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ApoG eine **Verpachtung** der Apotheke bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem das jüngste der Kinder das 23. Lebensjahr vollendet hat. Wird vor Vollendung des 23. Lebensjahres durch eines der Kinder der **Beruf** des **Apothekers** ergriffen, dann kann die Frist verlängert werden bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Führung einer Apotheke vorliegen. Dem überlebenden Ehegatten steht bis zu einer eventuellen **Wie-**

18 Vgl. hierzu *Lange*, DNotZ 2009, 733; *Keim*, ZEV 2008, 161; *G. Müller*, ZNotP 2007, 444.

19 Vgl. *J. Mayer*, ZEV 2010, 2, 7.

20 *Soergel/Stein*, § 1922 Rn 14.

21 *MüKo/Leipold*, § 1922 Rn 19.

22 BGHZ 70, 227.

derverheiratung²³ das Recht zur Verpachtung der Apotheke zu (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ApoG). Falls der Erblasser kein Testament hinterlassen hat und es zum Eintritt der gesetzlichen Erbfolge kommt, muss die Erbengemeinschaft i.R.d. ordnungsgemäßen Verwaltung gem. §§ 754, 2038 BGB die Verpachtung der Apotheke mit Stimmenmehrheit entscheiden. Zu beachten gilt es hierbei, dass wenn ein Miterbe die Voraussetzung des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 ApoG nicht erfüllt, das Recht zur Verpachtung der Erbengemeinschaft entfällt.²⁴ Dem kann nur abgeholfen werden, wenn derjenige Miterbe, bei dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, seinen Anteil auf die übrigen Miterben überträgt.

- 18 Begünstigt nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ApoG sind grundsätzlich nur die Kinder, auch die adoptierten Kinder des Erblassers. Nicht unter die Vorschrift fallen die Enkel des Erblassers.

b) Arztpraxen

- 19 Auch hinsichtlich von Arztpraxen gilt es im Erbfall Besonderheiten zu beachten, wenn wegen Überversorgung in bestimmten Gebieten eine Zulassungssperre durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 103 Abs. 1, 3a SGB V verhängt wurde.

2. Auftragsverhältnis/Auskunftsansprüche

- 20 Die Ansprüche des Erblassers aus einem **Auftragsverhältnis** gehen grundsätzlich auf die Erben über. Im Einzelnen betrifft dies den Anspruch auf **Auskunft** und **Rechnungslegung** nach § 666 BGB, die Herausgabeverpflichtung nach § 667 BGB und ggf. die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. §§ 259, 260 BGB.²⁵ Etwas anderes gilt nur, wenn die Ansprüche auf den Erblasser selbst beschränkt waren.²⁶ Ob im konkreten Fall ein Auftragsverhältnis oder ein Gefälligkeitsverhältnis vorlag, hängt vom Einzelfall ab. War für den Auftragnehmer erkennbar, dass der Auftraggeber ein wesentliches Interesse an der Durchführung des Auftrags hatte, ist von einem Rechtsbindungswillen und nicht von einer Gefälligkeit auszugehen.²⁷ Dabei spricht nach Ansicht des OLG Karlsruhe²⁸ ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht gegen einen Auftrag i.S.v. § 662 BGB. Das OLG Köln²⁹ verneint hingegen ein Auftragsverhältnis, wenn ein naher Angehöriger mit Vollmacht Bankgeschäfte für einen Verwandten im Rahmen einer regelmäßigen Versorgung tätigt. Die Verpflichtung zur Ausführung eines Auftrags (§ 673 S. 1 BGB) oder Geschäftsbesorgungsvertrags (§ 675 Abs. 1 BGB) erlischt allerdings mit dem Tod der verpflichteten Person, ebenso die Verpflichtung aus einem Maklervertrag.³⁰ Rechte und Pflichten aus einem Anwaltsvertrag gehen bei Tod des Mandanten auf den Erben über.³¹

23 Inwieweit die Regelung im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG v. 22.3.2004, FamRZ 2004, 765 verfassungskonform ist, ist fraglich.

24 Vgl. hierzu *Robner*, ZEV 2003, 15.

25 BGHZ 104, 369 = NJW 1988, 867.

26 BGH NJW-RR 1990, 131.

27 Palandt/*Sprau*, Vor § 662 Rn 4.

28 OLG Karlsruhe FamRZ 2017, 1873.

29 OLG Köln FamRZ 2018, 61.

30 BGH NJW 1965, 964.

31 Vgl. hierzu *Knodel*, MDR 2006, 121.

3. Arbeits- und dienstrechtliche Verhältnisse

Persönliche **Arbeits-** und **Dienstverhältnisse** gehen grundsätzlich nicht auf die Erben 21 über. Anders ist dies beim Tod eines Werkunternehmers; hier ist davon auszugehen, dass die Pflicht zur Erstellung des Werkes auf die Erben übergeht. Dies gilt wiederum dann nicht, wenn der **Werkvertrag** auf die Person des Unternehmers selbst abgestellt ist. Verstirbt der Arbeitgeber, so geht die Verpflichtung, ein **Arbeitszeugnis** zu erteilen oder zu berichtigen, auf den Erben über.³² Verstirbt der Arbeitnehmer, so ist der **Urlaubsabgeltungsanspruch** nach den §§ 1, 7 Abs. 4 BUrLG nicht vererblich,³³ wobei aber nach dem Urt. des EuGH v. 6.11.2018 (in Sachen Bauer) darin ein Verstoß gegen Art. 7 EGRL 88/2003 und Art. 31 Abs. 2 EUGrdCh zu sehen ist und das nationale Gericht dafür Sorge zu tragen hat, dass der Rechtsnachfolger vom dem Arbeitgeber des Verstorbenen für nicht mehr genommenen Urlaub eine finanzielle Vergütung erhält.³⁴ Hat ein Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits Klage auf Zahlung einer Urlaubsabgeltung erhoben, steht dem Erben ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu.³⁵ Ferner kann auch in Tarifverträgen vereinbart werden, dass zugunsten der Erben ein Abfindungsanspruch für nicht erfüllte Urlaubsansprüche besteht.³⁶ Verstirbt der Arbeitnehmer vor dem Zeitpunkt der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, so fällt ein **Abfindungsanspruch** wegen Verlustes des Arbeitsplatzes grundsätzlich in den Nachlass.³⁷ Haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen **Aufhebungsvertrag** geschlossen, in dem dem Arbeitnehmer bei Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegelds auch eine Abfindung zustehen soll, so ist der Abfindungsanspruch i.d.R. nur dann entstanden und vererblich, wenn der Arbeitnehmer das vereinbarte Ende des Arbeitsverhältnisses erlebt.³⁸ Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf **Insolvenzgeld** gem. § 165 SGB III steht nach § 165 Abs. 4 SGB III auch dem Erben zu. Vertragliche **Ruhegelder**, bei denen die Verpflichtung des Arbeitgebers mit dem Tod des Erblassers endet, fallen nur dann in den Nachlass, wenn sie in der Person des Erblassers bereits entstanden sind. Dies sind i.d.R. die zu Lebzeiten des Erblassers fällig gewordenen rückständigen Einzelbeträge. Etwas anderes gilt, wenn der Rentenanspruch kapitalisiert wird (kapitalisierte Vergleichsquote). In diesem Fall haben die Erben Anspruch auf Zahlung des Restbetrags.³⁹ Ob allerdings eine entsprechende kapitalisierte oder eine reine Rentenvereinbarung vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln.⁴⁰ Wird der Arbeitnehmer ohne Einwilligung in eine **Gruppenunfallversicherung** mit einbezogen, so stehen die Versicherungsleistungen den Erben zu.⁴¹ Abfindungen aus einem arbeitsrechtlichen Vergleich gehen dann auf die Erben über, wenn der Erblasser durch sein Ausscheiden bereits eine Gegenleistung erbracht hat.⁴² Läuft gegen den Erblasser ein Zwangspensionierungsverfahren und

32 ArbG Münster, Urt. v. 10.4.1990 – 3 CA 2109/89, n.v.

33 BAG NJW 1992, 3317; vgl. auch BAG, Urt. v. 20.1.1998 – 9A ZR 601/96, n.v.; a.A. Soergel/Stein, § 1922 Rn 45.

34 EuGH NZA 2018, 1467.

35 BAG NJW 1997, 2343.

36 BAG FamRZ 1986, 1079.

37 BAG DB 1988, 864 für außergerichtliche Abfindungsvereinbarung und BAG BB 1970, 261 für den gerichtlichen Vergleich.

38 BAG NJW 2001, 389; vgl. zur Frage, welchen Zeitpunkt der Arbeitnehmer erlebt haben muss, damit ein Anspruch aus einer Vereinbarung über eine Frühpensionierung als vererblich angesehen werden kann, Hansen, NZA 1985, 609.

39 BGH WM 1983, 43.

40 BGHZ 69, 369.

41 BAG DB 1990, 1975.

42 LAG Niedersachsen LAGReport 2003, 96.

verstirbt er vor dessen Abschluss, fallen die zuvor einbehaltenen Dienstbezüge in den Nachlass.⁴³

4. Bankrechtliche Ansprüche

- 22 Die Forderungsrechte des Erblassers aus Giro-, Spar- und Depotkonten gehen, wenn keine Verfügung zugunsten Dritter auf den Todesfall vorliegt, auf die Erben über und fallen in den Nachlass.⁴⁴ Im Hinblick auf **Einzelkonten** ist die Rechtslage grundsätzlich unstrittig. Der Erbe tritt in alle Rechte und Pflichten des Erblassers mit der Bank ein. War der Erblasser verheiratet, so stellt sich allerdings auch beim Einzelkonto die Problematik der Nachlasszugehörigkeit, wenn Ehepartner im Innenverhältnis eine **Bruchteilsgemeinschaft** – auch stillschweigend – vereinbart haben.⁴⁵ Bei **Oder-Konten** wird grundsätzlich von einer Gesamtgläubigerschaft nach §§ 428, 430 BGB ausgegangen, wenn keine andere Vereinbarung unter den Kontoinhabern vorliegt. Mangels Vereinbarung fällt dann die Hälfte des Guthabens, auch der Passiva, in den Nachlass.⁴⁶ Bei einem **Und-Konto** befindet sich der Anteil des Erblassers an der gemeinschaftlichen Einlage (§ 747 BGB) im Nachlass. Im Falle des Ablebens eines **Rechtsanwalts** oder **Notars** gehen die Forderungen gegenüber der Bank auf den von der Landesjustizverwaltung bestellten Abwickler bzw. Notariatsverweser über.⁴⁷
- 23 Der gegenüber der Bank bestehende **Auskunftsanspruch** fällt grundsätzlich ebenfalls in den Nachlass. Es handelt sich hierbei um einen Anspruch des Nachlasses (§ 2039 BGB) und nicht um einen Anspruch der Erbengemeinschaft, so dass jeder einzelne Miterbe berechtigt ist, Auskunft gegenüber der Bank einzuholen. Einer Zustimmung der übrigen Miterben bedarf es nicht. Allerdings ist die Bank verpflichtet, Auskunft an alle Miterben zu erteilen (§ 2039 BGB). Hat der Erblasser **Vollmacht** über den Tod hinaus hinsichtlich einzelner Bankkonten erteilt, so besteht seitens des Bevollmächtigten die Verpflichtung zur Auskunft und **Rechnungslegung**.⁴⁸ Machen die Erben in Bezug auf Kontoverfügungen Rückforderungsansprüche gegen den Bevollmächtigten nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB geltend, so hat der Abhebende entgegen dem sonst geltenden Grundsatz das Vorliegen des Rechtsgrunds zu beweisen⁴⁹ (zur Möglichkeit, den Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung auf die Person des Erblassers zu beschränken, vgl. Rdn 20). Jeder der Erben⁵⁰ kann die postmortal erteilte Vollmacht grundsätzlich widerrufen und eine Sperrung der Konten vornehmen lassen. Widerruft ein Miterbe die Vollmacht, darf die kontoführende Bank nur mit Zustimmung aller Erben Verfügungen über das Konto ausführen.⁵¹

5. Dingliche Ansprüche

- 24 Neben dem Eigentum sind grundsätzlich auch das Erbbaurecht (§ 1 Abs. 1 ErbbauRG), das Dauerwohnrecht und das Dauernutzungsrecht (§§ 33 Abs. 1, 31 Abs. 3 WEG), die Hypotheken-, Grund- und Rentenschuld vererblich (**beschränkt dingliche**

43 VG Frankfurt ZBR 1987, 53.

44 Vgl. zur Frage der Fortführung der Erblasserkonten durch den Nacherben BGHZ 131, 60; BGH NJW 2000, 1258.

45 Siehe *Bonefeld*, ZErB 2003, 369; BGH NJW 2002, 3702.

46 OLG Celle FamRZ 1982, 63; vgl. zur Beweislast bei Abtretung einer Sparbuchforderung OLG Koblenz ZErB 2003, 381 und BGH FamRZ 1993, 1311.

47 Vgl. zum Schutz des Erben bei Auszahlung vom Sparkonto des Erblassers an Dritte OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.11.1994 – U 245/93, n.v.

48 LG Itzehoe ZErB 1999, 29; AG Bad Mergentheim ZErB 2003, 54; Palandt/*Sprau*, Vor § 662 Rn 7.

49 OLG Bamberg JurBüro 2003, 145.

50 BGH, Urt. v. 24.9.1959 – II ZR 46/59.

51 LG Aachen ZEV 2018, 519.